II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 7. Februar 1983
zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs

(83/52/EWG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78e,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft insbesondere auf Artikel 180,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 22,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Herr Arne K. Johansen ist mit Schreiben vom 22. Oktober 1982 an den Präsidenten des Rates mit Wirkung vom 18. April 1983 von seinem Amt als Mitglied des Rechnungshofs zurückgetreten.

Für die verbleibende Amtszeit von Herrn Johansen ist ein Mitglied des Rechnungshofs zu ernennen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Herr Keld Brixtofte wird zum Mitglied des Rechnungshofs bis zum 17. Oktober 1987 ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 18. April 1983 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-J. ROHR

(1) ABl. Nr. C 42 vom 14. 2. 1983, S. 103.